

## **Reform des „Meister-BAföG“: Ein weiterer Schritt zur Gleichstellung von beruflicher und akademischer Ausbildung und zur Begegnung des Fachkräftebedarfs**

Die Bundesregierung hat eine Reform des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (kurz AFBG, oder umgangssprachlich Meister-BAföG) beschlossen, um die Weiterqualifizierung im Handwerk attraktiver zu machen. Das Kolpingwerk begrüßt diesen Schritt ausdrücklich, weil so auf die generellen Preissteigerungen und den Fachkräftebedarf reagiert wird. Gleichzeitig fordert der Sozialverband, dass in den parlamentarischen Beratungen die Konditionen noch nachgebessert werden.

Denn die Meisterprüfungen sind von fast 23.000 Prüfungen im Jahr 2013 auf rund 20.500 im Jahr 2022 gesunken. Dabei hat das Meister-BAföG eine entscheidende Rolle, um zu einer Meisterausbildung zu motivieren, weil es das wichtigste Förderinstrument in diesem Bereich ist. Nur ist für den Regelungsbereich der Handwerksordnung in den letzten zehn Jahren leider zu beobachten, dass die Anzahl der bewilligten Förderanträge im Meister-BAföG um mehr als 11.000 (ca. 23 %) gesunken ist.

Ziel des Änderungsgesetzes muss es deswegen sein, auf die allgemeinen Preissteigerungen zu reagieren und gleichzeitig das Instrument attraktiver an die aktuellen Bedarfe anzupassen, dass es mehr Menschen zu einer Aufstiegsfortbildung motiviert und diese ermöglicht. Auf diese Weise kann es sowohl zum Fachkräftebedarf beitragen als auch, dass berufliche und akademische Ausbildung als gleichwertige Wege und Perspektiven in der Ausbildung von den jungen Menschen angesehen werden. Denn wir brauchen diese qualifizierten Menschen im Handwerk, sowohl als Fachkräfte, aber genauso auch für die Betriebsnachfolge, da in vielen Handwerksbetrieben die Betriebsinhaber in den nächsten Jahren in den Ruhestand gehen und die Betriebe nur weiterbestehen, wenn sich junge Menschen finden, die bereit sind diese in die Zukunft zu führen.

Das Kolpingwerk begrüßt sehr, dass das Gesetz die angesprochenen Aspekte grundsätzlich adressiert, so dass es eine wichtige Anpassung darstellt. Aus der Sicht des Kolpingwerkes sind im aktuellen Änderungsgesetz allerdings noch folgende Nachbesserungsbedarfe aufzugreifen:

### ***1. Weitergehende Entlastung von den Kosten der Maßnahmen und Prüfungen***

Allein aufgrund der Preissteigerungen der letzten Jahre ist es sinnvoll, dass der Förderrahmen für die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren von 15.000 Euro auf 18.000 Euro (§ 12 1, 1) angehoben wird. Genauso, dass der Förderrahmen für das „Meisterstück“ und vergleichbare Arbeiten von 2.000 Euro auf 4.000 Euro erhöht wird (§ 12 1, 2).

Die Anpassung erscheint für den jetzigen Zeitpunkt angemessen, berücksichtigt allerdings nicht die weitergehenden Preissteigerungen insbesondere bei den Unterhaltskosten. Gerade die Berücksichtigung der Unterhaltskosten würde aber vor allem dazu beitragen, dass deutlich mehr Beschäftigte aus einer Erwerbstätigkeit heraus eine solche Fortbildung aufnehmen könnten. Hier wäre eine deutlichere Anhebung der Beträge erforderlich, damit dem kontinuierlichen Absinken der Meisterprüfungen etwas entgegengesetzt wird.

## **2. Gleichstellung zur akademischen Ausbildung**

Es ist zu begrüßen, dass bei bestandener Prüfung nun 60 % statt 50 % des Restdarlehens erlassen werden. Zudem ist es ein wichtiger Schritt, dass der Eigenanteil an Kurs- und Prüfungsgebühren von maximal 25 % auf maximal 20 % sinkt, dank des Zuschusses zum Maßnahmenbeitrag (§ 12 1, 2).

Aber es bleibt wieder nur ein weiterer Schritt zu einer Gleichwertigkeit mit der akademischen Ausbildung, da die Teilnahme an einem Studiengang in der Regel keine Studiengebühren erfordert. Im Falle einer beruflichen Ausbildung verbleiben dagegen immer noch bis zu 20 % der Kurs- und Prüfungsgebühren bei den Fortbildungsteilnehmenden. Dies muss unbedingt zu einer vollwertigen Gleichstellung ausgebaut werden. Denn grundsätzlich kann das Meister-BAföG wesentlich dazu beitragen, eine Gleichstellung zur akademischen Ausbildung herzustellen – dies sollte konsequent umgesetzt werden.

## **3. Fortbildung auf gleicher DQR-Stufe ermöglichen**

Eine Weiterqualifizierung auf der bereits erreichten Fortbildungsstufe (d. h. einer Stufe des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR)) ist für Antragsstellende bisher nur als Ausnahme vorgesehen. Allerdings muss sich eine sinnvolle Qualifizierung auf einem dynamischen und hochspezialisierten Arbeitsmarkt nicht immer an den DQR-Stufen „hocharbeiten“. Vielmehr sind auch mehrere Spezialisierungen auf der gleichen DQR-Stufe sowohl für die Beschäftigungsfähigkeit der Person als auch für den Fachkräftebedarf angezeigt. Auf diese Weise könnte etwa eine berufliche Qualifikation ergänzt werden mit klimaspezifischen Qualifikationen (die beide auf der gleichen DQR-Stufe liegen), um so systematischer zur Transformation von klimapolitischen Zielen dieses Bereichs beizutragen.

Eine Zweitförderung auf gleicher Fortbildungsstufe sollte deswegen grundsätzlich ermöglicht werden.

## **4. Zusammenspiel von Meister-BAföG und SGB III**

Bisher findet keine systematische Kombination vom Meister-BAföG und Leistungen aus dem SGB III statt, sondern eher eine Abgrenzung. Allerdings erscheint es heute sinnvoll, alle Instrumente der Arbeitsförderung zu verzahnen und in sinnvollen Kombinationen nutzen zu können.

Ein nächstes Änderungsgesetz sollte dieses Zusammenspiel systematisch aufgreifen und regeln.

Köln, 25.07.2024